

Anzeige einer privaten Veranstaltung

Name des Veranstalters:

Anschrift des Veranstalters:

.....

Zeitpunkt: am bis

in der Zeit: von.....Uhr bis.....Uhr

genauer Ort:

findet eine private Veranstaltung statt.

Art der Veranstaltung:

Art der Musikdarbietung:

Gleichzeitig wird die Verkürzung
der Sperrzeit beantragt: am vonUhr bis Uhr

am von Uhr bis Uhr

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Veranstalters

Der Eingang der Anzeige – Ordnungsamt – am wird hiermit bestätigt.

Verkürzung der Sperrzeit wird nicht/bis Uhr genehmigt.

Im Auftrag

Stempel

.....
Sachbearbeiter

Mansfeld, den

Anschrift: Stadt Mansfeld
Bau- und Ordnungsamt
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld

Fax: 034782/87-166
e-mail: ordnungsamt@mansfeld.eu

Merkblatt zur Verminderung von Lärmimmission durch Veranstaltungen im Freien

Entsprechend Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen (Lärm), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Demnach unterliegen auch Veranstaltungen diesem Gesetz.

Das bedeutet, dass bei öffentlichen Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen ist, dass keine Lärmbelästigung eintritt, die die soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz übersteigt. Unter Beachtung des Veranstaltungsortes (Wohngebiet, Stadtkern, Industriegebiet, Festplatz), der Dauer der Beeinflussung, der Tages- oder Nachtzeit sowie die Entfernung der Wohngebäude zur Lärmquelle sollten nachfolgende spezielle Hinweise durch den Veranstalter beachtet werden:

1. Die Anwohner/Anlieger sind über Art und Dauer der Veranstaltung durch den Veranstalter in geeigneter Form zu informieren.
2. Bei den Auf-, Abbau- und Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.
3. Scheinwerfer oder ähnl. Lichtquellen sollen so angebracht bzw. ein/aufgestellt werden, dass Blendungen der Anwohner/Anlieger weitestgehend ausgeschlossen werden.
4. Lautsprecher sollen im Freien nur in einer Höhe von max. 3 m aufgestellt werden. Sie sollen nur von der Wohnbebauung abgewandt betrieben werden.
5. Sämtliche Musikdarbietungen (Live-Musik, Musik von Tonträgern) und Rednerbeiträge nach 22.00 Uhr sollen nur über eine Verstärkeranlage mit Lautstärkebegrenzung (Limitern) betrieben werden.
6. Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Anwohner/Anlieger nicht durch Verkehrslärm oder Autoradios der an- und abfahrenden Besucher mehr als vermeidbar gestört bzw. belästigt werden.
7. Die zuständige Genehmigungsbehörde behält sich das Recht vor, bei eingehenden Beschwerden während der Veranstaltung, erforderliche Maßnahmen einzuleiten bzw. zu ergreifen. Wenn erforderlich, die genehmigte Veranstaltung zu untersagen.